## GAV/HP

Anlage 1 zu § 2

## Verpflichtung von Mitarbeitenden auf das Datengeheimnis (nach § 6 DSG-EKD¹ i. V. m. § 2 DSVO)

Frau/Herr
wird unter Aushändigung des anliegenden Merkblattes wie folgt auf das Datengeheimnis verpflichtet:
Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).
Das Datengeheimnis besteht nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.
Verstöße gegen das Datengeheimnis können dienstrechtlich, arbeitsrechtlich, urheberrechtlich, strafrechtlich, disziplinarrechtlich und haftungsrechtlich geahndet werden.
Ort, Datum
Unterschrift der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters
Unterschrift der Vertreterin/des Vertreters der kirchlichen Stelle
Original zur Personalakte
Kopie an die Mitarbeiterin / an den Mitarbeiter
1 Nr. 850

32 26.08.2015 EKvW